11 - 04 Nr. 3.1 Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchřkVO) Vom 16. April 2005

zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2012 (SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)¹⁾ wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium (*jetzt: Ministerium für Inneres und Kom-munales*) sowie dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (jetzt: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeines

- Schülerfahrkosten § 1
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Kostenträger

Zweiter Abschnitt Notwendige Fahrkosten

- § 5 Notwendigkeit
- § 6 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen
- § 7 Schulweg
- § 8 Unterrichtsort
- § 9 Nächstgelegene Schule
- §10 Familienheimfahrt
- §11 Notwendige Begleitperson

Dritter Abschnitt Wirtschaftlichste Beförderung

- §12 Wirtschaftlichste Beförderung
- §13 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- §14 Schülerspezialverkehr
- §15 Beförderung mit Privatfahrzeugen
- §16 Wegstreckenentschädigung

Vierter Abschnitt Sonderregelungen und Schlussvorschriften

- Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen
- §18 Schulen für Kranke
- §19 Eltern
- §20 Sonderregelungen
- §21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeines

Schülerfahrkosten

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen im Sinne von § 97 SchulG und zurück notwendig entstehen.

Geltungsbereich

- (1) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben nach dieser Verordnung Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen für den Besuch der in § 97 Abs. 1 und 2 SchulG bezeichneten Schulformen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100 Euro, gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger nach Absatz 3 festgesetzten Eigenanteil. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinne von 8 19 SchulG
- (2) Für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50 Euro im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro übernommen.
- (3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger einen von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil von bis zu 12 Euro je Beförderungsmonat festsetzen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das zweite Kind nur bis zu 6 Euro je Beförderungsmonat.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn die nächstgelegene Schule außerhalb des Landes liegt oder für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsschule eine entsprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande fehlt sowie für arbeitslose Berufsschulpflichtige, können vom

Land über den Geltungsbereich der Absätze 1 und 2 hinaus Schülerfahrkosten übernommen werden.

(5) Bei Übernahme von Schülerfahrkosten durch Ersatzschulträger gilt für die Bezuschussung nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 c), Abs. 6 SchulG diese Verordnung entsprechend, soweit § 17 nichts anderes bestimmt.

Zuständigkeit

Der Schulträger entscheidet im Rahmen dieser Verordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförde-

§ 4 Kostenträger

- (1) Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrkostén auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers (Schulträgerprinzip). Er entscheidet über das zweckmäßigste Verfahren.
- (2) Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Der Antrag auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraums beim Schulträger gestellt werden. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellt wird. Eine Erstattung kann nicht beantragt werden, wenn der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stellt (§ 13 Abs. 5 Satz 2).

Zweiter Abschnitt Notwendige Fahrkosten

Notwendigkeit

- (1) Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern.
- (2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen.
- (3) Soweit bei überwiegendem wöchentlichem Vor- und Nachmittagsunterricht ein zweites Zurücklegen des Schulwegs aus schulischen Gründen notwendig ist und insgesamt die Entfernungen des Absatzes 2 überschritten werden, entstehen Fahrkosten notwendig für einen Schulweg.

- § 6
 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen
 (1) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet
- (2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

Schulweg

- (1) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrund-
- (2) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist auch der Weg zwischen Schule und Unterrichtsort (§ 8).
- (3) Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.

Unterrichtsort

- (1) Unterrichtsort im Sinne des § 7 ist der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird.
- (2) Unterrichtsort ist auch der Ort, an dem Schulsonderturnen, Verkehrserziehung, Silentien, muttersprachlicher Unterricht, Betriebserkundungen sowie Schulgottesdienste stattfinden. Als Unterrichtsort gilt auch die der Wohnung nächstgelegene aufnahmebereite Ausbildungsstätte, in der ein lehrplanmäßig vorgesehenes Praktikum als schulische Veranstaltung durchgeführt wird.

- Nächstgelegene Schule
 (1) Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart, bei Berufskollegs die Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang sowie bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.
- (2) Für Auszubildende von Bezirksfachklassen gemäß § 84 Abs. 2 SchulG, die ihre Schulpflicht erfüllen, ist nächstgelegene Schule
- a) die zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufsschule, in der eine entsprechende Bezirksfachklasse eingerichtet ist, oder
- b) die mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs gemäß § 46 Abs. 4 SchulG besuchte Berufsschule

Sind für Berufsschulen gemäß § 84 Abs. 3 SchulG bezirksübergreifende Fachklassen gebildet, ist nächstgelegene Schule die Schule, an der die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Fachklasse eingerichtet ist.

- (3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG²⁾ nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes. Sind nach § 84 Abs. SchulG Schuleinzugsbereiche gebildet, ist nächstgelegene Schule die Förderschule mit dem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Förderschwerpunkt, in deren Schuleinzugsbereich die Schülerin oder der Schüler wohnt.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 82 Abs. 3 SchulG (Grundschulverbund) oder gemäß § 83 Abs. 4 SchulG überwiegend an einem Teilstandort einer Schule unterrichtet werden, ist auf diesen Teilstandort abzustellen.
- (5) Beim organisatorischen Zusammenschluss von Schulen gemäß § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG ist auf den gewählten Zweig einer Schulform abzustel-
- (6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist nächstgelegene Schule die Schule, die die Schülerin oder der Schüler nach Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 46 Abs. 6 SchulG besucht.
- (7) Ganztagsschulen, Schulen mit angegliedertem Tagesheim, Schulen mit einem Angebot besonderer Unterrichtsveranstaltungen, Schulen ohne Koedukation, das unterschiedliche Angebot von Fremdsprachen sowie unterschiedliche Kursangebote begründen keinen weitergehenden Anspruch auf die Erstattung von Schülerfahrkosten; für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule mit Koedukation besuchen wollen, bleiben Schulen ohne Koedukation außer Betracht.
- (8) Schulorganisatorische Gründe im Sinne des Absatzes 1 stehen dem Besuch der nächstgelegenen Schule auch dann entgegen, wenn ein damit verbundener Schulwechsel nach dem erreichten Stand der Schullaufbahn die Ausbildung wesentlich beeinträchtigen würde. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fremdsprachenfolge der bisher besuchten Schule und bei einem Umzug nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe, sofern die bisherige Schule weiterhin besucht wird.
- (9) Wird eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule im Sinne dieser Vorschrift besucht, werden Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde.
- (10) Für Kinder in einem Förderschulkindergarten gilt Absatz 3 entspre-

§ 10 Familienheimfahrt

- (1) Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die nachgewiesenen Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt zwischen der Wohnung der Eltern und dem gleichfalls im Lande gelegenen Internat, wenn die Unterbringung notwendig ist; dies gilt auch nach Eintritt der Volljährigkeit. Durch die Erstattung der Kosten für Familienheimfahrten wird die Übernahme von Fahrkosten für den täglichen Schulweg am Schulort ausgeschlossen
- (2) Die Unterbringung in einem Internat ist nur notwendig, wenn anderenfalls der Besuch der gewählten Schulform, bei Förderschulen auch des ge wählten Förderorts und bei berufsbildenden Schulen des gewählten Bildungsgangs des Berufskollegs, nicht möglich ist. Umstände, die im persönlichen Bereich der Eltern liegen, begründen diese Notwendigkeit nicht.

§ 11 Notwendige Begleitperson

Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die Fahrkosten für eine Begleitperson, wenn die Notwendigkeit der Begleitung bei Schülerinnen oder Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 nachgewiesen ist. Dies gilt auch für die Wegstrecken, die die Begleitperson allein zurückzulegen hat (Leerfahrten).

> Dritter Abschnitt Wirtschaftlichste Beförderung

§ 12 Wirtschaftlichste Beförderung

(1) Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförde-

rung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen.

(2) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht

- 1. öffentliche Verkehrsmittel,
- 2. durch den Schulträger angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmers oder geeignete Kraftfahrzeuge des Schulträgers (Schülerspezialverkehr),
- die von den Eltern oder der Schülerin oder dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).
- (3) Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung.
- (4) Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.
- (5) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schülerin oder des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

§ 13 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- (1) Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach dem genehmigten Beförderungsentgelt unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung, Schule und Unterrichtsort notwendig entstehen.
- (2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar, wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule oder dem Unterrichtsort für die Schülerin oder den Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Förderschule und des Förderschulkindergartens insgesamt nicht mehr als 1,0 km und für die Schülerin oder den Schüler der übrigen Klassen insgesamt nicht mehr als 2,0 km beträgt.
- (3) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt oder die Schülerin oder der Schüler überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muss. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Förderschule und des Förderschulkindergartens soll eine Schulwegdauer von insgesamt mehr als einer Stunde nicht überschritten werden; regelmäßige Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht sollen für diese Schülerinnen und Schüler nicht mehr als 45 Minuten insgesamt betragen.
- (4) Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, soweit ein entsprechender Nachweis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 geführt wird.
- (5) Die Erstattung höherer Fahrkosten ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte wirtschaftlichste Beförderungsart wählt. Stellt der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen nach § 12 Abs. 4 Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

§ 14 Schülerspezialverkehr

- (1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unwirtschaftlicher als die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die bei der Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr notwendig entstehen. Hierzu zählen nur die Kosten für die günstigste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Streckenführung. § 13 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Nichtbenutzung des Schülerspezialverkehrs entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.
- (2) Ein Schülerspezialverkehr nach Absatz 1 ist, in der Regel zwei Monate vor seiner Einrichtung, der Bezirksregierung anzuzeigen.
- (3) Aus Gründen der wirtschaftlichsten Beförderung sollen öffentliche Schulträger bei Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs mit anderen öffentlichen oder privaten Schulträgern zusammenarbeiten.

Beförderung mit Privatfahrzeugen

- (1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schülerspezialverkehren nicht möglich oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar (§ 13 Abs. 2 bis 4), so hat der Schulträger die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietwagen) nach § 16 zu tragen, sofern nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist.
- (2) Die Benutzung eines Privatfahrzeugs ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schülerspezialverkehrs notwendig.
- (3) Für Fahrten unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsort können die Fahrkosten nur erstattet werden, wenn auch bei Benutzung eines Privatfahrzeugs für die Fahrt zu einer Haltestelle die Benutzung der anderen Verkehrsmittel unzumutbar bleibt.
- (4) Bei Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrsübliche Streckenführung notwendig entstehen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Wegstreckenentschädigung

(1) Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer beträgt bei notwendiger Bénutzung eines

1. Personenkraftwagens 0,13 Euro 2. sonstigen Kraftfahrzeugs 0,05 Euro 3. Fahrrads 0,03 Euro.

- (2) Wenn die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Eltern oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Wegstrekkenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Taxi oder Miet-
- wagen gezahlt werden.
 (3) Die Kosten für die Benutzung eines Spezialfahrzeugs oder besonderer Einrichtungen sind nur im Rahmen der Absätze 1 und 2 erstattungsfähig.
- (4) Bei der Benutzung von Privatfahrzeugen wird eine Mitnahmeentschädigung für regelmäßig mitgenommene weitere Schülerinnen oder Schüler, die die Voraussetzungen für die Erstattung der Fahrkosten für die Mitnahmestrecke erfüllen, in Höhe von 0,03 Euro je Schülerin oder Schüler und je Kilometer gewährt. Die Geltendmachung eines eigenen Erstattungsanspruchs der mitgenommenen Schülerin oder des mitgenommenen Schülers ist ausgeschlossen.
- (5) Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten. Dies gilt auch für Leerfahrten von Begleitpersonen mit Ausnahme des § 11.

Vierter Abschnitt Sonderregelungen und Schlussvorschriften

§ 17 Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen

- (1) Schülerfahrkosten werden nur bis zur Höhe des Betrages als fortdauernde Ausgaben berücksichtigt, der für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler durch den Besuch der jeweils nächstgelegenen öffentli-chen oder privaten Schule der entsprechenden Schulform, bei berufsbildenden Schulen auch des entsprechenden Bildungsgangs, anfallen würde. Hiervon abweichend bleiben für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine private Förderschule besuchen, entsprechende öffentliche Förderschulen außer Betracht. Für Ersatzschulen eigener Art gemäß § 100 Abs. 6 SchulG gilt in den Sekundarstufen I und II die Schulform Gymnasium als entsprechende Schulform, soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Förderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist. Beim Besuch einer Waldorfschule in den Klassen 1 bis 4 gilt die nächstgelegene Waldorfschule als die nach § 46 Abs. 6 SchulG maßgebliche.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt die tatsächlich besuchte Ersatzschule als nächstgelegene Schule, wenn der Ersatzschulträger von allen insoweit dem Grunde nach anspruchsberechtigten Fahrschülerinnen und Fahrschülern, für die kein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, einen pauschalierten Eigenanteil in Höhe des in § 2 Abs. 3 bestimmten Höchstbetrags erhebt (Umlagemodell). Der Ersatzschulträger kann vom Umlagemodell nur dann Gebrauch machen, wenn für den Schulweg keine Schülerzeitkarte gemäß § 2 Abs. 3 gegen Entrichtung des dort vorgesehenen Eigenanteils zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 18 Schulen für Kranke

Für Schulen für Kranke gelten die Regelungen für Förderschulen entspre-

Eltern

Für den Begriff - Eltern - im Sinne dieser Verordnung gilt § 123 Abs. 1 SchulG.

§ 20 Sonderregelungen

- (1) Bei der Durchführung von Praktika im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 legt die obere Schulaufsichtsbehörde Entfernungsgrenzen fest, innerhalb derer eine entsprechende geeignete Praktikumsstelle unter Berücksichtigung der regionalen Ausbildungsmöglichkeiten und einer zumutbaren Fahrzeit zu wählen ist.
- (2) Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen, sofern die Schülerin oder der Schüler für den nach § 4 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum Leistungen nach anderen Vorschriften in Anspruch nimmt, die demselben Zweck dienen und nicht nur den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung abdecken. Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist ferner ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

- Belastungsausgleich
 (1) Für die wesentlichen Belastungen, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die in § 5 Absatz 2 Satz 1 geregelte schülerfahrkosten-rechtliche Gleichstellung der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums zur Se-kundarstufe I mit Wirkung vom 1. August 2012 entstehen, wird ein jährlicher finanzieller Ausgleich gewährt.
- (2) Der durchschnittliche Sachaufwand, der auch den Aufwand für die administrative Umsetzung umfasst, beträgt je Schülerin oder Schüler 373,60 Euro schuljährlich. Der auszugleichende Aufwand errechnet sich durch Multiplikation dieses Betrages mit der Anzahl der Schülerinnen und Schü-

ler der einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger mindestens eines öffentlichen Gymnasiums sind. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler wird auf 30 Prozent der in der amtlichen Schulstatistik des für Schulen zuständigen Ministeriums nach dem Stand vom 15. Oktober 2011 ermittelten Schülerinnen und Schüler im Jahrgang 9 an öffentlichen Gymnasien pauschaliert festgesetzt.

- (3) Der finanzielle Ausgleich wird den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Anlage jährlich jeweils zum 31. Januar, für das Schuljahr 2012/2013 erstmals zum 31. Januar 2013, ausge-
- (4) Das für Schulen zuständige Ministerium passt jeweils nach vier Jahren den auszugleichenden Aufwand der tatsächlichen Entwicklung der Schülerzahlen und der Kostenentwicklung an. Für das Schuljahr 2016/2017 werden entsprechend Absatz 2 Satz 3 die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres zugrunde gelegt. Der Anpassung des in Absatz 2 Satz 1 genannten Betrages für den durchschnittlichen Sachaufwand ist für das Schuljahr 2016/2017 die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindexes für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Deutschland (Verbraucherpreisindex insgesamt) in Höhe der prozentualen Veränderung des Preisindexes für die zurückliegenden 48 Monate nach dem Stand Oktober 2015 zugrunde zu legen. Für weitere Anpassungen nach Satz 1 ist entsprechend zu verfahren.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.³⁾ (Satz 2 und 3 gegenstandslos)
- (2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Verordnung über die sonderp\u00e4dagogische F\u00f6rderung, den Hausunterricht und die Schule f\u00fcr Kranke (AO-SF – BASS 13 – 41 Nr. 2.1)

Tür Kränke (AU-SF – BASS 13 – 41 Nr. 2.1)
Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die vorliegende Fassung ist am 1. August 2012 (GV. NRW. S. 166) in Kräft getreten. Nach Artikel 2
der Verordnung vom 22. April 2012 (GV. NRW. S. 166) ist für Schülerinnen und Schüler,
die im Schuljahr 2012/2013 bereits mindestens die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums
oder die Jahrgangsstufe 12 der Gesamtschule besuchen, § 9 Absatz 8 Satz 2 der Schülerfahrkostenverordnung in der zuletzt durch Verordnung vom 30. April 2010 (BASS
2011/2012 11 – 04 Nr. 3.1) geänderten Fassung weiter anzuwenden.

Anlage Belastungsausgleich für Klasse 10 Gymnasium

((Schulweglänge 3.5 - 5 km => Anspruch auf Schfk)				
Regie- rungsbe- zirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schj. 2011/12	Ausgleich (Schülerzahl * 30 Prozent * 373,60 €)	
BR Arnsberg	Ennepe- Ruhr-Kreis	Ennepetal, Stadt	155	17.372,40 €	
		Gevelsberg, Stadt	118	13.225,44 €	
		Hattingen, Stadt	239	26.787,12 €	
		Herdecke, Stadt	125	14.010,00€	
		Schwelm, Stadt	80	8.966,40 €	
		Wetter (Ruhr), Stadt	110	12.328,80 €	
		Witten, Stadt	304	34.072,32 €	
	Hochsauer- landkreis	Arnsberg, Stadt	232	26.002,56 €	
		Brilon, Stadt	119	13.337,52€	
		Marsberg, Stadt	67	7.509,36 €	
		Meschede, Stadt	92	10.311,36 €	
		Schmallenberg, Stadt	101	11.320,08 €	
		Sundern, Stadt	110	12.328,80 €	
		Winterberg, Stadt	132	14.794,56 €	
	Kreis Olpe	Attendorn, Stadt	97	10.871,76 €	
		Lennestadt, Stadt	75	8.406,00 €	
		Olpe, Stadt	113	12.665,04 €	
	Kreis Sie- gen-Witt- genstein	Bad Berleburg, Stadt	61	6.836,88 €	
		Bad Laasphe, Stadt	80	8.966,40 €	
		Kreuztal, Stadt	77	8.630,16 €	
		Netphen, Stadt	78	8.742,24 €	

¹⁾ BASS 1 - 1

Regie- rungsbe- zirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schj. 2011/12	Ausgleich (Schülerzahl * 30 Prozent * 373,60 €)
	ı	Neunkirchen	80	8.966,40 €
		Siegen, Stadt	329	36.874,32 €
		Wilnsdorf	110	12.328,80 €
	Kreis Soest	Erwitte, Stadt	91	10.199,28 €
		Geseke, Stadt	137	15.354,96 €
		Lippstadt, Stadt	76	8.518,08€
		Rüthen, Stadt	99	11.095,92€
		Soest, Stadt	331	37.098,48 €
		Warstein, Stadt	78	8.742,24 €
		Werl, Stadt	132	14.794,56 €
	Kreis Unna	Bergkamen, Stadt	122	13.673,76 €
		Bönen	86	9.638,88 €
		Holzwickede	110	12.328,80 €
		Kamen, Stadt	118	13.225,44 €
		Lünen, Stadt	263	29.477,04 €
		Schwerte, Stadt	208	23.312,64 €
		Selm, Stadt	117	13.113,36 €
		Unna, Stadt	360	40.348,80 €
		Werne, Stadt	98	10.983,84 €
	Krfr. Stadt Bochum	Bochum, Stadt	1185	132.814,80 €
	Krfr. Stadt Dortmund	Dortmund, Stadt	1710	191.656,80 €
	Krfr. Stadt Hagen	Hagen, Stadt	517	57.945,36 €
	Krfr. Stadt Hamm	Hamm, Stadt	552	61.868,16 €
	Krfr. Stadt Herne Märkischer	Herne, Stadt Altena, Stadt	476 80	53.350,08 € 8.966,40 €
	Kreis	Halver, Stadt	83	9.302,64 €
		Hemer, Stadt	121	13.561,68 €
		Iserlohn, Stadt	323	36.201,84 €
		Lüdenscheid, Stadt	307	34.408,56 €
		Menden, Stadt	176	19.726,08 €
		Plettenberg, Stadt	130	14.570,40 €
BR	Kreis Gü-	Gütersloh, Stadt	185	20.734,80 €
Detmold	tersloh	Halle (Westf.),	103	11.544,24 €
		Stadt Harsewinkel, Stadt	118	13.225,44 €
		Rheda-Wieden- brück, St.	237	26.562,96 €
		Rietberg, Stadt	114	12.777,12€
		Schl. Holte-Stu- kenbrock	125	14.010,00€
		Steinhagen	121	13.561,68 €
		Verl	134	15.018,72€
	Kreis Her- ford	Bünde, Stadt	287	32.166,96 €
		Enger, Stadt	133	14.906,64 €
		Herford, Stadt	310	34.744,80 €
		Löhne, Stadt	155	17.372,40 €
		Vlotho, Stadt	108	12.104,64 €
	Kreis Höxter	Bad Driburg, Stadt	60	6.724,80 €
		Beverungen, Stadt	67	7.509,36 €
		Brakel, Stadt	72	8.069,76 €
		Höxter, Stadt	89	9.975,12€

Regie- rungsbe- zirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schj. 2011/12	Ausgleich (Schülerzahl * 30 Prozent * 373,60 €)
		Steinheim, Stadt	82	9.190,56 €
		Warburg, Stadt	187	20.958,96 €
	Kreis Lippe	Bad Salzuflen, Stadt	170	19.053,60 €
		Barntrup, Stadt	79	8.854,32 €
		Blomberg, Stadt	97	10.871,76 €
		Detmold, Stadt	321	35.977,68 €
		Horn-Bad Mein- berg, St.	87	9.750,96 €
		Lage, Stadt	85	9.526,80 €
		Lemgo, Stadt	210	23.536,80 €
	Kraia Min	Oerlinghausen, Stadt	83	9.302,64 €
	Kreis Min- den-Lübbek- ke		194	21.743,52 €
		Lübbecke, Stadt	129	14.458,32 €
		Minden, Stadt	399	44.719,92 €
		Petershagen, Stadt	128	14.346,24 €
		Porta Westfalica, Stadt	121	13.561,68 €
		Rahden, Stadt	137	15.354,96 €
	Kreis Pader- born	Delbrück, Stadt	125	14.010,00 €
		Paderborn, Stadt	656	73.524,48 €
	Krfr. Stadt Bielefeld	Bielefeld, Stadt	788	88.319,04 €
BR Düssel- dorf	Kreis Kleve	Emmerich, Stadt	94	10.535,52 €
		Geldern, Stadt	204	22.864,32 €
		Goch, Stadt	140	15.691,20 €
		Kalkar, Stadt	66	7.397,28 €
		Kevelaer, Stadt	85	9.526,80 €
		Kleve, Stadt	225	25.218,00 €
		Rees, Stadt	97	10.871,76 €
	Kraia Matt	Straelen, Stadt	71	7.957,68 €
	Kreis Mett- mann	Erkrath, Stadt Haan, Stadt	202 135	22.640,16 € 15.130,80 €
		Heiligenhaus,	83	9.302,64 €
		Stadt Hilden, Stadt	134	15.018,72 €
		Langenfeld, Stadt	162	18.156,96 €
		Mettmann, Stadt	197	22.079,76 €
		Monheim, Stadt	157	17.596,56 €
		Ratingen, Stadt	320	35.865,60 €
		Velbert, Stadt	218	24.433,44 €
		Wülfrath, Stadt	111	12.440,88 €
	Kreis Vier- sen	Kempen, Stadt	234	26.226,72 €
		Nettetal, Stadt	134	15.018,72€
		Schwalmtal	123	13.785,84 €
		Tönisvorst, Stadt	133	14.906,64 €
		Viersen, Stadt	256	28.692,48 €
		Willich, Stadt	102	11.432,16 €
	Kreis Wesel	Dinslaken, Stadt	297	33.287,76 €
		Kamp-Lintfort, Stadt	109	12.216,72 €
		Moers, Stadt	482	54.022,56 €

Neukirchen-Vluyn, Stadt	Regie- rungsbe- zirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schj. 2011/12	Ausgleich (Schülerzahl * 30 Prozent * 373,60 €)
Rheinberg, Stadt				•	13.561,68 €
Voerde, Stadt				156	17.484.48 €
Xanten, Stadt			3 ,	140	ŕ
Xanten, Stadt			Wesel. Stadt	244	27.347.52 €
Krfr. Stadt Duisburg Stadt Duisburg			Xanten, Stadt	126	14.122,08 €
Krfr. Stadt Düsseldorff Düsseldorff, Stadt Krfr. Stadt 186.164,88 € Krfr. Stadt Krefeld Essen, Stadt 1773 198.717,84 € Krfr. Stadt Krefeld Krefeld, Stadt 796 89.215,68 € Krfr. Stadt Miglabach bach, Stadt Mülheim a. d. R. Mönchenglad- bach, Stadt Mülheim, Stadt 841 94.259,28 € Krfr. Stadt Mülheim a. d. R. Mülheim, Stadt Mülheim, Stadt 538 60.299,04 € Krfr. Stadt Mülheim a. d. R. Krfr. Stadt Mülheim a. d. R. 628 70.386,24 € Krfr. Stadt Krfr. Stadt Solingen Remscheid, Stadt 408 45.728,64 € Krfr. Stadt Krfr. Stadt Wuppertal Wuppertal, Stadt 931 104.346,48 € Remscheid Wuppertal, Stadt 931 104.346,48 € Rhein-Kreis Neuss Dormagen, Stadt 254 28.468,32 € Grevenbroich, Stadt 255 28.580,40 € 28.468,32 € Korschenbroich, Stadt 111 12.440,88 € Koln Meerbusch, Stadt 236 26.450,88 € Koln Kreis Euskir- Chen Stadt 10.20,28 € Mechernich, Stadt </td <td></td> <td></td> <td></td> <td>1160</td> <td></td>				1160	
Krfr. Stadt Essen, Stadt 1773 198.717,84 € Essen Krfr. Stadt Krefeld Krfr. Stadt Krefeld Krfr. Stadt Minchenglad-bach, Stadt Milheim a. d. R. Milheim stadt Mülheim a. d. R. Krfr. Stadt Mülheim stadt Mülheim stadt Mülheim a. d. R. Krfr. Stadt Coberhausen, Oberhausen Stadt Krfr. Stadt Remscheid Krfr. Stadt Solingen, Stadt 487 54.582,96 € Solingen Krfr. Stadt Krfr. Stadt Solingen, Stadt 487 54.582,96 € Solingen Krfr. Stadt Wuppertal Stadt Wuppertal Rhein-Kreis Neuss Grevenbroich, Stadt 104.346,48 € Wuppertal Rhein-Kreis Neuss Grevenbroich, Stadt 122.440,88 € Karst, Stadt 189 21.183,12 € Korschenbroich, Stadt 111 12.440,88 € Karst, Stadt Au. (Au. (Au. (Au. (Au. (Au. (Au. (Au.		Krfr. Stadt	Düsseldorf, Stadt	1661	186.164,88 €
Krefeld Krfr. Stadt Mgladbach bach, Stadt 841 94.259,28 € Krfr. Stadt Mülheim a. d. R. Mülheim, Stadt 538 60.299,04 € Krfr. Stadt Mülheim a. d. R. Oberhausen, Stadt 538 60.299,04 € Krfr. Stadt Oberhausen, Stadt Stadt 408 70.386,24 € Krfr. Stadt Remscheid, Stadt Remscheid, Stadt Remscheid 487 54.582,96 € Krfr. Stadt Solingen, Stadt Solingen, Stadt Wuppertall Wuppertal, Stadt Path Path Path Path Path Path Path Pat		Krfr. Stadt	Essen, Stadt	1773	198.717,84 €
Mrgladbach bach, Stadt Krfr. Stadt Mülheim, Stadt Mülheim, Stadt Mülheim, Stadt 60.299,04 € Mulheim, Stadt Mülheim, Stadt Mülheim, Stadt Oberhausen, Oberhausen, Stadt 628 70.386,24 € Krfr. Stadt Krfr. Stadt Remscheid Krfr. Stadt Solingen Remscheid, Stadt 408 45.728,64 € Krfr. Stadt Wuppertal Wuppertal, Stadt 487 54.582,96 € 54.582,96 € Kuppertal, Stadt Wuppertal, Stadt Wuppertal, Stadt Wuppertal, Stadt Wuppertal, Stadt Wuppertal, Stadt 931 104.346,48 € 28.468,32 € Rhein-Kreis Dormagen, Stadt 254 28.468,32 € 28.580,40 € 28.468,32 € 28.580,40 € 28.468,32 € 28.580,40 € 28.468,32 € 28.468,32 € 28.580,40 € 28.468,32 € 28.580,40 € 28.468,32 € 28.580,40 € 28.468,32 € 28.468,32 € 28.580,40 € 28.468,32 € 28.580,40 € 28.468,32 € 28.580,40 € 28.468,32 € 28.580,40 € 28.468,32 € 28.468,32 € 28.468,32 € 28.468,32 € 28.580,40 € 28.468,32 € 28.468,32 € 28.468,32 € 28.468,32 € 28.468,32 € 28.468,32 € 28.468,32 € 28.468,32 € 28.468,32 €			Krefeld, Stadt	796	89.215,68 €
Mülheim a. d. R. Krfr. Stadt Oberhausen, Stadt Remscheid Remscheid Remscheid Remscheid Stadt Solingen Stadt Stadt Stadt Solingen Stadt S		M'gladbach	Mönchenglad- bach, Stadt	841	94.259,28 €
Stadt Krfr. Stadt Remscheid, Stadt A08		Mülheim a.	Mülheim, Stadt	538	60.299,04 €
Remscheid Krfr. Stadt Solingen, Stadt Solingen Krfr. Stadt Wuppertal Rhein-Kreis Dormagen, Stadt 254 28.468,32 € 28.468,38 € 28.468,32 € 28.468		Oberhausen	Stadt		ŕ
Solingen Krfr. Stadt Wuppertal, Stadt 931 104.346,48 € Wuppertal Rhein-Kreis Dormagen, Stadt 254 28.468,32 € Grevenbroich, Stadt Jüchen 96 10.759,68 € Kaarst, Stadt 189 21.183,12 € Korschenbroich, Stadt Meerbusch, Stadt 236 26.450,88 € Neuss, Stadt 620 69.489,60 € Jüllich, Stadt 120 13.449,60 € Kreis Düren Stadt 120 13.449,60 € Kreuzau 84 9.414,72 € Kreis Euskir-chen Stadt 120 13.449,60 € Kreuzau 84 9.414,72 € Kreis Euskir-stadt 216 24.209,28 € Mechernich, Stadt 112 12.552,96 € Schleiden, Stadt 112 12.552,96 € Schleiden, Stadt 119 13.337,52 € Kreis Heinsberg (Rhld.), Stadt 119 13.337,52 € Heinsberg (Rhld.), Stadt 110 12.440,88 € Stadt Wegberg, Stadt 110 12.440,88 € Stadt Wegberg, Stadt 116 13.001,28 € Krfr. Stadt Rönn Krfr. Stadt Rönn, Stadt 1089 122.055,12 € Schleiden, Stadt 1089 122.055,12 € Stadt Stadt		Remscheid	Remscheid, Stadt	408	ŕ
Rhein-Kreis Dormagen, Stadt 254 28.468,32 € Grevenbroich, Stadt Jüchen 96 10.759,68 € Kaarst, Stadt 189 21.183,12 € Korschenbroich, Stadt Meerbusch, Stadt 236 26.450,88 € Neuss, Stadt 620 69.489,60 € Neuss, Stadt 120 13.449,60 € Kreis Düren Düren, Stadt 120 13.449,60 € Kreuzau 84 9.414,72 € Mechernich, Stadt 216 24.209,28 € Mechernich, Stadt 112 12.552,96 € Schleiden, Stadt 119 13.337,52 € Schleiden, Stadt 110 12.440,88 € Schleiden, Schleiden, Stadt 110 12.440,88 € Schleiden,		Solingen	5		ŕ
Neuss Grevenbroich, Stadt Jüchen 96 10.759,68 € Kaarst, Stadt 189 21.183,12 € Korschenbroich, Stadt 111 12.440,88 € Neuss, Stadt 620 69.489,60 € Neuss, Stadt 620 69.489,60 € Neuss, Stadt 120 13.449,60 € Neuss, Stadt		Wuppertal			,
Stadt Jüchen 96					
Kaarst, Stadt			Stadt		ŕ
Korschenbroich, Stadt				96	·
Stadt Meerbusch, Stadt 236 26.450,88 € Neuss, Stadt 620 69.489,60 € Read Stadt 363 40.685,04 € Jülich, Stadt 120 13.449,60 € Kreis Euskir- Stadt 120 13.449,60 € Kreis Euskir- Stadt 216 24.209,28 € Mechernich, Stadt 112 12.552,96 € Schleiden, Stadt 112 12.552,96 € Schleiden, Stadt 119 13.337,52 € Kreis Heinsberg Erkelenz, Stadt 330 36.986,40 € Heinsberg (Rhld.), 186 20.846,88 € Stadt Hückelhoven, 111 12.440,88 € Stadt Ubach-Palenberg, Stadt 116 13.001,28 € Krfr. Stadt Wegberg, Stadt 116 13.001,28 € Krfr. Stadt Köln, Stadt 3175 355.854,00 € Krfr. Stadt Leverkusen Oberbergischer Kreis Stadt 79 8.854,32 € Stadt Engelskirchen 83 9.302,64 € Gummersbach, Stadt 188 21.071,04 €			•		
Neuss, Stadt 620 69.489,60 €			Stadt		,
Düren, Stadt 363			,	236	ŕ
Signature Sig					
Kreis Euskirchen Bad Münstereifel, Stadt 94 10.535,52 € Euskirchen, Stadt 216 24.209,28 € Mechernich, Stadt 112 12.552,96 € Schleiden, Stadt 75 8.406,00 € Zülpich, Stadt 119 13.337,52 € Kreis Heinsberg (Rhld.), Stadt 330 36.986,40 € Heinsberg (Rhld.), Stadt 186 20.846,88 € Heinsberg (Rhld.), Stadt 111 12.440,88 € Stadt 111 12.440,88 € Krfr. Stadt Wegberg, Stadt 116 13.001,28 € Krfr. Stadt Bonn Krfr. Stadt 1089 122.055,12 € Koln Köln, Stadt 3175 355.854,00 € Köln Krfr. Stadt Leverkusen Köln, Stadt 671 75.205,68 € Oberbergischer Kreis Bergneustadt, Stadt 79 8.854,32 € Gummersbach, Stadt 188 21.071,04 €		Kreis Düren			
Kreis Euskir-chen Bad Münstereifel, Stadt 94 10.535,52 € Euskirchen, Stadt 216 24.209,28 € Mechernich, Stadt 112 12.552,96 € Schleiden, Stadt 75 8.406,00 € Zülpich, Stadt 119 13.337,52 € Kreis Heinsberg (Rhld.), Stadt 330 36.986,40 € Heinsberg (Rhld.), Stadt 186 20.846,88 € Nadt 111 12.440,88 € Hückelhoven, Stadt 111 12.440,88 € Wegberg, Stadt 116 13.001,28 € Krfr. Stadt Bonn Wegberg, Stadt 116 13.001,28 € Krfr. Stadt Köln Nadt 3175 355.854,00 € Köln Krfr. Stadt Leverkusen, Stadt 671 75.205,68 € Oberbergischer Kreis Stadt 79 8.854,32 € Gummersbach, Stadt 188 21.071,04 €			,		ŕ
Chen Stadt Euskirchen, Stadt 216 24.209,28 € Mechernich, Stadt 112 12.552,96 € Schleiden, Stadt 75 8.406,00 € Zülpich, Stadt 119 13.337,52 € Kreis Heinsberg Erkelenz, Stadt 330 36.986,40 € Heinsberg (Rhld.), Stadt 186 20.846,88 € Hückelhoven, Stadt 111 12.440,88 € Übach-Palenberg, Stadt 97 10.871,76 € Wegberg, Stadt 116 13.001,28 € Krfr. Stadt Bonn, Stadt 1089 122.055,12 € Bonn, Stadt 3175 355.854,00 € Köln Krfr. Stadt Leverkusen, Stadt 671 75.205,68 € Oberbergischer Kreis Stadt 83 9.302,64 € Gummersbach, Stadt 188 21.071,04 €				84	·
Mechernich, Stadt 112 12.552,96 € Schleiden, Stadt 75 8.406,00 € Zülpich, Stadt 119 13.337,52 € Kreis Heinsberg Erkelenz, Stadt 330 36.986,40 € Heinsberg (Rhld.), Stadt 186 20.846,88 € Hückelhoven, Stadt 111 12.440,88 € Übach-Palenberg, Stadt 97 10.871,76 € Wegberg, Stadt 116 13.001,28 € Krfr. Stadt Bonn, Stadt 1089 122.055,12 € Kolin Krfr. Stadt Köln, Stadt 3175 355.854,00 € Köln Krfr. Stadt Leverkusen, Stadt 671 75.205,68 € Oberbergischer Kreis Bergneustadt, Stadt 79 8.854,32 € Gummersbach, Stadt 188 21.071,04 €			Stadt		
Schleiden, Stadt 75 8.406,00 € Zülpich, Stadt 119 13.337,52 € Kreis Heinsberg Erkelenz, Stadt 330 36.986,40 € Heinsberg (Rhld.), Stadt 186 20.846,88 € Hückelhoven, Stadt 111 12.440,88 € Übach-Palenberg, Stadt 97 10.871,76 € Wegberg, Stadt 116 13.001,28 € Krfr. Stadt Bonn, Stadt 1089 122.055,12 € Bonn Krőin, Stadt 3175 355.854,00 € Köln Krfr. Stadt Leverkusen, Stadt 671 75.205,68 € Oberbergischer Kreis Bergneustadt, Stadt 79 8.854,32 € Gummersbach, Stadt 188 21.071,04 €			-		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Zülpich, Stadt			*		· ·
Kreis Heinsberg Erkelenz, Stadt 330 36.986,40 € Heinsberg (Rhld.), Stadt 186 20.846,88 € Heinsberg (Rhld.), Stadt 111 12.440,88 € Hückelhoven, Stadt 111 12.440,88 € Wegberg, Stadt 97 10.871,76 € Wegberg, Stadt 116 13.001,28 € Krfr. Stadt Bonn Köln, Stadt 1089 122.055,12 € Köln, Stadt 3175 355.854,00 € Köln Köln, Stadt 671 75.205,68 € Leverkusen Oberbergischer Kreis Bergneustadt, Stadt 79 8.854,32 € Gummersbach, Stadt 9.302,64 € Gummersbach, Stadt 188 21.071,04 €					•
berg Heinsberg (Rhld.), Stadt 186 20.846,88 € Heinsberg (Rhld.), Stadt 111 12.440,88 € Hückelhoven, Stadt 111 12.440,88 € Übach-Palenberg, Stadt 97 10.871,76 € Wegberg, Stadt 116 13.001,28 € Krfr. Stadt Bonn, Stadt 1089 122.055,12 € Köln, Stadt 3175 355.854,00 € Köln Krfr. Stadt Leverkusen, Stadt 671 75.205,68 € Ceverkusen Oberbergischer Kreis Bergneustadt, Stadt 79 8.854,32 € Stadt Engelskirchen 83 9.302,64 € Gummersbach, Stadt 188 21.071,04 €			•		
Stadt Hückelhoven, Stadt 111 12.440,88 € Übach-Palenberg, Stadt 97 10.871,76 € berg, Stadt 116 13.001,28 € Krfr. Stadt Bonn Krfr. Stadt Köln, Stadt 1089 122.055,12 € Köln, Stadt Köln, Stadt Köln 3175 355.854,00 € Krfr. Stadt Leverkusen Leverkusen, Stadt G71 75.205,68 € Oberbergischer Kreis Bergneustadt, Stadt Engelskirchen 79 8.854,32 € Gummersbach, Stadt 188 21.071,04 €					
Stadt Übach-Palenberg, Stadt 97 10.871,76 € Wegberg, Stadt 116 13.001,28 € Krfr. Stadt Bonn Bonn, Stadt 1089 122.055,12 € Köln, Stadt Köln, Stadt Köln 3175 355.854,00 € 355.854,00 € Krfr. Stadt Leverkusen Leverkusen, Stadt Leverkusen, Stadt Leverkusen 671 75.205,68 € Oberbergischer Kreis Bergneustadt, Stadt Engelskirchen 79 8.854,32 € Gummersbach, Stadt 188 21.071,04 € Gummersbach, Stadt 188 21.071,04 €			Stadt		
berg, Stadt Wegberg, Stadt 116			Stadt		ŕ
Krfr. Stadt Bonn Bonn, Stadt 1089 122.055,12 € Krfr. Stadt Köln Krfr. Stadt Leverkusen, Stadt 3175 355.854,00 € Krfr. Stadt Leverkusen, Stadt Leverkusen 671 75.205,68 € Oberbergischer Kreis Bergneustadt, Stadt 79 8.854,32 € Engelskirchen 83 9.302,64 € Gummersbach, Stadt 188 21.071,04 €			berg, Stadt	-	ŕ
Bonn Krfr. Stadt Köln, Stadt 3175 355.854,00 € Krfr. Stadt Leverkusen, Stadt Leverkusen 671 75.205,68 € Oberbergischer Kreis Bergneustadt, Stadt 79 8.854,32 € Engelskirchen 83 9.302,64 € Gummersbach, Stadt 188 21.071,04 €		<u> </u>			·
Köln Krfr. Stadt Leverkusen, Stadt 671 75.205,68 € Oberbergischer Kreis Bergneustadt, Stadt 79 8.854,32 € Engelskirchen 83 9.302,64 € Gummersbach, Stadt 188 21.071,04 €		Bonn			
Leverkusen 79 8.854,32 € Oberbergischer Kreis Stadt 79 8.854,32 € Engelskirchen 83 9.302,64 € Gummersbach, Stadt 188 21.071,04 €		Köln			·
Scher Kreis Stadt Engelskirchen 83 9.302,64 € Gummersbach, Stadt 188 21.071,04 €		Leverkusen	·	-	·
Gummersbach, 188 21.071,04 € Stadt			Stadt		
Stadt					
II: II			Stadt		
Lindiar 109 12.216,72 €			Lindlar	109	12.216,72 €

Regie- rungsbe- zirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schj. 2011/12	Ausgleich (Schülerzahl * 30 Prozent * 373,60 €)
L	1	Nümbrecht	67	7.509,36 €
		Radevormwald, Stadt	76	8.518,08 €
		Waldbröl, Stadt	92	10.311,36 €
		Wiehl, Stadt	146	16.363,68 €
		Wipperfürth, Stadt	115	12.889,20 €
	Rhein-Erft- Kreis	Bedburg, Stadt	158	17.708,64 €
		Bergheim, Stadt	212	23.760,96 €
		Brühl, Stadt	149	16.699,92 €
		Erftstadt, Stadt Frechen, Stadt	244 125	27.347,52 € 14.010,00 €
		Hürth, Stadt	261	29.252,88 €
		Kerpen, Stadt	278	31.158,24 €
		Pulheim, Stadt	345	38.667,60 €
		Wesseling, Stadt	97	10.871,76 €
	Rheinisch- Bergischer Kreis	Bergisch Glad- bach, Stadt	593	66.463,44 €
	Tarolo	Leichlingen (Rhld.), Stadt	121	13.561,68 €
		Odenthal	98	10.983,84 €
		Overath	166	18.605,28 €
		Rösrath, Stadt	141	15.803,28 €
		Wermelskirchen, Stadt	144	16.139,52 €
	Rhein-Sieg- Kreis	Bad Honnef, Stadt	138	15.467,04 €
		Bornheim, Stadt	161	18.044,88 €
		Eitorf Hennef (Sieg),	94 166	10.535,52 € 18.605,28 €
		Stadt Königswinter, Stadt	147	16.475,76 €
		Lohmar, Stadt	114	12.777,12€
	Rhein-Sieg- Kreis	Meckenheim, Stadt	95	10.647,60 €
		Niederkassel, Stadt	147	16.475,76 €
		Rheinbach, Stadt	121	13.561,68 €
		Sankt Augustin, Stadt	231	25.890,48 €
		Siegburg, Stadt	241	27.011,28 €
	Ctädtorosi	Troisdorf, Stadt	274	30.709,92 €
	Städteregi- on Aachen	Aachen, Stadt Alsdorf, Stadt	858 72	96.164,64 € 8.069,76 €
		Baesweiler, Stadt	112	12.552,96 €
		Eschweiler, Stadt	148	16.587,84 €
		Herzogenrath, Stadt	145	16.251,60 €
		Monschau, Stadt	92	10.311,36 €
		Stolberg (Rhld.), Stadt	195	21.855,60 €
		Würselen, Stadt	127	14.234,16 €
BR Münster	Kreis Bor- ken	Ahaus, Stadt	158	17.708,64 €
		Bocholt, Stadt	383	42.926,64 €
		Borken, Stadt Gronau (Westf.),	151 128	16.924,08 € 14.346,24 €
		Stadt Stadtlohn, Stadt	116	13.001,28 €
		Vreden, Stadt	129	13.001,28 € 14.458,32 €

Regie- rungsbe- zirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schj. 2011/12	Ausgleich (Schülerzahl * 30 Prozent * 373,60 €)
	Kreis Coes- feld	Coesfeld, Stadt	208	23.312,64 €
		Dülmen, Stadt	199	22.303,92€
		Lüdinghausen, Stadt	136	15.242,88 €
		Nottuln	63	7.061,04 €
		Senden	103	11.544,24 €
	Kreis Reck- linghausen	Castrop-Rauxel, Stadt	244	27.347,52€
		Datteln, Stadt	113	12.665,04 €
		Dorsten, Stadt	182	20.398,56€
		Gladbeck, Stadt	246	27.571,68 €
		Haltern am See, Stadt	147	16.475,76 €
		Herten, Stadt	86	9.638,88 €
		Marl, Stadt	258	28.916,64 €
		Oer-Erken- schwick, Stadt	83	9.302,64 €
		Recklinghausen, Stadt	452	50.660,16 €
		Waltrop, Stadt	114	12.777,12€
	Kreis Stein- furt	Emsdetten, Stadt	127	14.234,16 €
		Greven, Stadt	200	22.416,00€
		Ibbenbüren, Stadt	267	29.925,36 €
		Lengerich, Stadt	100	11.208,00€
		Ochtrup, Stadt	86	9.638,88 €
		Rheine, Stadt	352	39.452,16 €
		Steinfurt, Stadt	269	30.149,52 €
		Tecklenburg, Stadt	90	10.087,20 €
	Kreis Wa- rendorf	Ahlen, Stadt	85	9.526,80 €
		Beckum, Stadt	204	22.864,32€
		Oelde, Stadt	99	11.095,92 €
		Telgte, Stadt	107	11.992,56 €
		Warendorf, Stadt	263	29.477,04 €
	Krfr. Stadt Bottrop	Bottrop, Stadt	377	42.254,16 €
	Krfr. Stadt Gelsenkir- chen	Gelsenkirchen, Stadt	639	71.619,12€
	Krfr. Stadt Münster	Münster, Stadt	1178	132.030,24 €

56.873 6.374.325,84€